

**Gesellschaftsvertrag zur Gründung der
„Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH“
(Stand: 16.02.2011)**

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Gießen.

**§ 2
Gesellschaftsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung an der Fa. Breitband Gießen GmbH.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft ist weder zur Kreditaufnahme noch zu sonstigen Finanzgeschäften, mit Ausnahme von Geldanlagen befugt.

**§ 3
Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen die Gesellschafter hiermit folgende Stammeinlagen:
- a) der Landkreis Gießen einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 23.612 Euro (in Worten: dreiundzwanzigtausendsechshundertzwölf)
 - b) die Stadt einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 694 Euro (in Worten: sechshundertvierundneunzig)
 - c) die Gemeinde einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 694 Euro (in Worten: sechshundertvierundneunzig)
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Gesellschafter vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(4) Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, den Weisungen des/r Gesellschafter/s/in und – für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind – einer ggf. von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie seines Dienstvertrags. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(5) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung halbjährlich, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit oder besonderen Wichtigkeit eine sofortige Unterrichtung erforderlich ist, über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der wirtschaftlichen Lage und der Rentabilität zu informieren. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung

regelmäßig, mindestens jeweils im letzten Quartal eines Geschäftsjahres die Unternehmensplanung (insbesondere Gewinn- und Verlust-, Finanz-, Investitions- und Personalplanung) für das folgende Geschäftsjahr für die Gesellschaft zur Zustimmung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann dabei Weisungen zur Aufstellung, insbesondere zum Inhalt der Unternehmensplanung erteilen. Die Geschäftsführung hat zudem innerhalb des ersten Quartals eines Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann von jedem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten verlangen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen, einheitliche Stimmrechtsausübung und Beschlussfassung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Mindestens halbjährlich hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden. Solange die Fa. Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH Gesellschafterin der Fa. Breitband Gießen GmbH ist, soll zum Zwecke der einheitlichen Ausübung des Stimmrechts der Gesellschafter bei der Fa. Breitband Gießen GmbH, rechtzeitig vor einer Gesellschafterversammlung oder einer sonstigen Abstimmung der Gesellschafter, eine Gesellschafterversammlung der Fa. Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH stattfinden. Diese hat darüber zu beschließen, wie das Stimmrecht der Gesellschafter bei der Fa. Breitband Gießen GmbH zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt ausgeübt werden soll.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in allen Fällen durch den Geschäftsführer mittels Brief oder Telefax. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet.
- (4) Jeder Gesellschafter, mit Ausnahme des Landkreises Gießen, ist mit einer Person in der Gesellschafterversammlung vertreten. Der Landkreis Gießen wird vertreten durch den Landrat/die Landrätin bzw. einem von ihm/ihr benannten Vertreter und durch je einen Vertreter jeder Kreistagsfraktion, die jeweils durch den Kreisausschuss benannt werden. Jeder Gesellschafter kann sich in der Versammlung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.
- (5) Je 1 Euro des Anteils an der Beteiligung im Sinne von § 3 Abs. 2 gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht des Gesellschafters kann nur einheitlich und durch nur einen Vertreter ausgeübt werden.
- (6) Die Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mindestens 50% aller Stimmen der Gesellschaft repräsentieren.

(7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat/die Landrätin des Landkreises Gießen oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/Vertreterin.

(8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landkreises Gießen den Ausschlag.

(9) Davon ausgenommen bedürfen Beschlüsse zu folgenden Punkten einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages mit Ausnahme der in Abs. 10 und Abs. 11 genannten Vorgänge;

b) Änderung der Rechtsform;

c) Auflösung der Gesellschaft.

(10) Beschlüsse zu nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter:

a) Änderung des Zwecks der Gesellschaft;

b) Erhöhung der Einlagen;

c) Änderung der Stimmrechte;

d) Abschluss von Miet- und Dienstverträgen jeglicher Art

e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichtes und die Verwendung des Jahresergebnisses,

f) die Entlastung der Geschäftsführer.

(11) Die Teilung, Übertragung und Belastung eines Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die nur erteilt wird, wenn die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zustimmen.

(12) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(13) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Gesellschafterversammlungen der Fa. Breitband Gießen GmbH jeweils entsprechend dem in der Gesellschafterversammlung der Fa. Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH gefassten Beschluss abzustimmen, und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Sinne er bei der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung der Fa. Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH seine Stimme abgegeben hat.

(14) Die Gesellschafterversammlung benennt neben dem Landrat/der Landrätin bzw. dem von ihm/ihr benannten Vertreter eine weitere Person, die die Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Fa. Breitband Gießen GmbH vertreten sollen, sowie drei Personen, die dem Verwaltungsrat der Fa. Breitband Gießen GmbH angehören sollen.

(15) Die Stimmabgabe der Gesellschafter der Fa. Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH bei Beschlussfassungen der Fa. Breitband Gießen GmbH soll einheitlich durch den Landrat/die Landrätin bzw. den von ihm/ihr benannten Vertreter erfolgen. Die Gesellschafter haben dem Landrat/der Landrätin entsprechende Vollmacht zu erteilen.

§ 8 Prüfung des Jahresabschlusses

Der Revision des Landkreises Gießen wird ein umfassendes Prüfungsrecht (Jahresabschluss-, Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) eingeräumt. Ihr stehen daneben die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Revision des Landkreises Gießen und das zuständige überörtliche Prüfungsorgan haben die Rechte aus §§ 54, 44 Haushaltsgrundsätzegesetz, nach denen sie, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung des Landkreises Gießen bei den Unternehmen aufgetreten sind, sich bei den Unternehmen unmittelbar unterrichten dürfen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften einsehen dürfen.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Es ist geplant, weitere Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Gießen an der Gesellschaft zu beteiligen. Zu diesem Zwecke wird der Landkreis Gießen von seinem Geschäftsanteil jeweils einen Teilgeschäftsanteil von 694 Euro jeder weiteren Stadt bzw. Gemeinde übertragen, ohne dass es hierfür der Zustimmung der Gesellschaft gem. § 7 Abs. 11 bedarf.

(2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern oder anderweitig hierüber zu verfügen, hat er ihn zunächst dem Landkreis Gießen schriftlich zum Erwerb anzubieten. Der Angebotspreis entspricht dem (ggfls. anteiligen) Nennbetrag des Geschäftsanteils. Nimmt der Landkreis Gießen dieses Angebot an, entfällt der Zustimmungsvorbehalt gem. § 7 Abs. 11.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:

a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.

b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.

c) Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.

(3) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf den Landkreis Gießen zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

(4) Der betroffene Gesellschafter ist ab Mitteilung der Einziehung vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.

(5) Soweit eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht entgegensteht, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter neu gebildet werden.

(6) Im Falle der Einziehung hat die Gesellschaft bzw. im Falle der Übertragung der Landkreis eine Abfindung in Höhe des Nennbetrages des Geschäftsanteils zu zahlen.

§ 11 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge.

(3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf den Landkreis Gießen zum Nennbetrag seines Geschäftsanteils zu übertragen, ohne dass dieses der Zustimmung der übrigen Gesellschafter gem. § 7 Abs. 11 bedarf.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

(1) Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurück zu erstatten; hat der Landkreis Gießen Teile seiner Einlage an andere Kommunen übertragen, erhalten diese die anteilige Einlage.

(2) Verbleibt nach der Berichtigung der Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Überschuss, so wird er auf die Gesellschafter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

a) Zwei Drittel des Überschusses werden auf die Gesellschafter, die aufgrund gesonderter Vereinbarungen an die Fa. Breitband Gießen GmbH Leistungen erbracht haben (sogenannter „nicht rentierlicher Zuschuss“), und den Landkreis Gießen verteilt. Die Höhe des auf die Gesellschafter zu verteilenden Anteils entspricht dem Anteil des jeweiligen Gesellschafters an den Gesamtzahlungen, die die Gesellschafter aufgrund der genannten Vereinbarungen erbracht haben. Für den Fall, dass der Landkreis Gießen derartige Zahlungen nicht erbracht hat, entspricht sein Anteil dem durchschnittlichen Anteil der überschussberechtigten Gesellschafter. Der nach diesem Verfahren verteilte Überschussanteil ist der Höhe nach begrenzt auf die tatsächliche Höhe der durch den jeweiligen Gesellschafter an die Fa. Breitband Gießen GmbH erbrachten Leistung bzw. auf die Höhe des für den Landkreis Gießen zu errechnenden Anteils. Verbleibt hieraus noch ein Überschuss, wird dieser bei der Verteilung nach Buchstabe b) eingerechnet.

b) Ein Drittel des Überschusses sowie etwaige Überschüsse aus der Verteilung nach Buchstabe a) werden auf alle Gesellschafter verteilt. Verteilungsmaßstab ist der Verkehrswert des durch die Fa. Breitband Gießen GmbH im Hoheitsgebiet des jeweiligen Gesellschafters - mit Ausnahme des Landkreises Gießen - geschaffenen und unterhaltenen Kommunikationsnetzes und der dazu gehörenden Infrastruktur. Maßgebend für die Ermittlung des Verkehrswertes ist der Unternehmenswert, der auf Grundlage der

„Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1, verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) des Institutes der Wirtschaftsprüfer vom 18.10.2005) in ihrer jeweils vom Institut der Wirtschaftsprüfer aktualisierten Fassung oder aufgrund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer auf den letzten, vor der Auflösung liegenden oder mit ihr zusammen fallenden 31.12. zu ermitteln ist. Gesellschafter, die keine gesonderten Vereinbarungen mit der Fa. Breitband Gießen GmbH geschlossen haben, nehmen an der Verteilung des Überschusses nach diesem Verfahren nicht teil.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

(1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichten sich, all diejenigen Maßnahmen zu erwägen und durchzuführen, die geeignet sind, die steuerliche Belastung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zu ermäßigen.

(3) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt 2.500 Euro.